

Die fürst-liechtensteinischen Verwaltungsbeamten in Vaduz berichten dem Fürsten Anton Florian von Liechtenstein wie die Verhandlungen mit den Amtsleuten aus Vaduz betreffend die Restitutionen von herrschaftlichen Gütern verlaufen sind. Kop., Schloss Vaduz [Hohenliechtenstein] 1719 Mai 22, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, Beilage 6 und 7, unfol.

Numero 6. Copia unterthänigsten berichts ad serenissimum principem¹ de Liechtenstein², etc., vom gesambten oberambt des fürstenthumbs Hohenliechtenstein³ de dato 22. Maii 1719.

Durchleüchtigster herzog, gnädigster landtsfürst und herr, herr.

Euer hochfürstliche durchlaucht an unß gesambte herrschaftliche bediente und unterthanen dero reichsfürstenthumb Liechtenstein erlassene gnädigste landtsfürstliche instruction haben wir gesambt und sonders unter den 14. currentis⁴ mit unterthänigsten respect empfangen. Gleichwie nun zufolge derselben wir in allen erdencklichen vorkommenheiten an unßeren, dem durchlauchtigsten hauß gewidmeten, treu- gehorsamb-unterthänigsten diensten zu befürderung des fürstlichen haußes höchsten aufnehmen und grösten interesse frühe und spath keine ermünderung spühren lassen wollen noch sollen, also haben auch einige und zwarn höchst nöthige gnädigste resolutiones⁵ denen bedienten und unterthanen nach inhalt beylaagen kundtgethan und die execution⁶ forderist wegen des dem Meyerhoff⁷ zu incorporiren⁸ seyenden Neuen Guths⁹ ich, verwalter, gleich Montag den 15. dergestalten vorgekommen, daß forderist landtsamman und gericht des amts Liechtenstein vor die fürstliche verwaltung citirt, daselbsten die gnädigste resolution mit aller behutsambkeit eröffnet, aber nichts weniger alß die cession¹⁰ dises guths zuwegen bringen können. Den anderen tag seind abermahlen drey landtammänner und gericht sambt einigem außschuß aus der besagten gemeindt erschienen und so wie vorher darwider protestirt, sie wolten einmahl vor allemahl in ihrer possession¹¹ verbleiben und ehender wer weiß was anfangen, alß sich darvontreiben lassen replicirt¹², ohngeacht dessen aber habe ich Freytag bey aufgebrochenen tag mich mit einem zimmermann, zweyen jägern, dem alten Andreas und seinem sohn, zu diesen zwar auch den canzleyknecht und den schaffner, so auf die frohner acht traget, darzuenehmen wollen, allein der erste sich darzu gar nicht verstehen, der andere zwar mitgangen, aber alß erfahren, daß man auf das Neue Guth looßgehe, sich widerumben alsobald zurückhreterirt¹³, allermassen auch dise beede gemeindts-theilungen zugewarten haben, in das Guth begeben, daselbsten den zerrittenen zaun außgebessert und vermacht, das vieh hinaußgetriben, auch des Christian Wachers¹⁴, schmidts sohn, alß welcher eben zeit fürgewehrter execution bau hineingeführt, widerumb mit dem beladenen wagen (wiewohlen er sich darwider sehr widersezet) zurückzugehen gemacht und endlichen beede einfahrten verschlagen und verhauen lassen. Kaum aber, alß wir fertig worden und nacher hauß gegangen, seynd ohngefehr etwa fünfundzwanzig mann- und weibspersonen durch die verhaute und vorgeschlagene güther

¹ „ad serenissimum principem“: an den huldreichsten Fürsten.

² Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

³ Liechtenstein.

⁴ laufenden (derzeitigen Monats).

⁵ Befehle.

⁶ Vollstreckung.

⁷ Meierhof in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 437.

⁸ einzuverleibenden.

⁹ Neugrütt in Triesen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 450.

¹⁰ Abtretung.

¹¹ Besitz.

¹² wiederholt.

¹³ zurückgezogen.

¹⁴ Christian Wacher, erw. 1714. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bde. 4 Vaduz 2008, S. 405.

eingebrochen und alles dasjenige, waß wir vermacht, widerumben ruinirt und zernichtet und gleich darauf darein zu bauen und zu hauen den anfang gemacht und sich anbey haben verlauten lassen sollen, ehe und bevor sie von diser possession abweichen, wollen sie klein und groß mit ober- und untergewöhr auf Hohenlichtenstein¹⁵ kommen und daselbsten dasjenige, waß sie gehuldiget, widerumb revocirt¹⁶ haben. Darauf dan Sambstag der landtsamman und gericht sambt mehrgedachten außschuß vor gesambtes oberambt citirt und die beantwortung über ihre verüebte gewaltthätigkeit und so gottlose partition¹⁷ in der beylaag verfaßet worden. Nachdemahlen aber die gewöhnliche jahrzeit die geschwornen zu setzen schon bereits am ersten Maii Sonntag elabirt¹⁸, die veränderung der landammänner aber gleich nach diesen künftigen feyertägen vorgenommen werden könte, alß haben unß in unterthänigkeit anfragen sollen, ob man gleich jetzt die gnädigste verordnung in vertheilung des fürstenthumbs in die vorgeschribene sechs ämbter, die abänderung der sonsten gewöhnlichen landtsammänner und dero wahl auf gnädigst vorgeschribene weiß würcklich publiciren und zu handen nehmen, oder weiter und bis künftiges jahrs zuwarthen solle. Allermassen auf erhaltene, zwar nit probirte, nachrichten und anzeigungen diese auch andere gnädigst anbefohlene veränderung die unterthanen nit gehorsambst annehmen, sondern denen selben sich mit ohnverantwortlichen gewalt widersetzen oder gar einen auflauff erregen dörfen.

Occasione¹⁹ des stalls und haußes, so auf dem Mayerhoff zu bauen kommet, haben wir gestern mit dem mauerer und zimmermeister den augenschein genohmen und erfunden, daß, wiewohlen zwar wan man solchen auf den von denen Triebnern cedirten²⁰ platz bauen wolte, sich die unkösten in erhöchung des fundaments und richtung eines tams gegen der strassen, auch einführung des zum trinckhen benöthigten wassers, etwas höher außbreiten thäten, allein in ansehung der bequemblichkeit in das gleich hierüber stehenden Neugerütts wohl zu verschmertzten wären. Im widrigen aber ein tüchtiger platz, worvon schon bereits unterthänigst gehorsambst relationirt²¹ worden, ob dem Meyerhoff nit weith von St. Wolfgangs Capell²² denen zu Trießen²³ gehörig, wie beykommender gleich anderen landtsfürstlichen und in der nachbahrtschaft gelegenen ställen, verfaßter abriß außweiset darzue employirt werden könte. Bey diesen augenschein haben wir auch wahrgenohmen, daß mehrgedachtes ambt Liechtenstein in ihrer angefangenen gewaltthätigkeit in dem Neuguth immerzu inhaeriren²⁴ und daselbsten alß in ihren eigenthumb ohnerschrockhen pflanze und baue, welches wir unterzeichnete an euer hochfürstlich durchlaucht in unterthänigkeit berichten. Darüber gnädigste resolution erwarten und unß zu immerwehrend landtfürstlichen gnaden unterthänigst empfehlen wollen.

Hohenlichtenstein, den 22. Maii 1719.

Praesentatum²⁵ den 30. dito

Joseph von Grenzing, in Strassberg landtvogt.

Johann Adam Bründl, verwalter.

Herman Georg Ludovici, landtschreiber.

Vorstehende abschrift numero 6 mit dem mir fürgebrachten original bericht collationirt²⁶ und demselben gleichlautend befunden worden. Wien, den 8. Mertz 1720.

¹⁵ Gemeint ist das Schloss Vaduz.

¹⁶ widerrufen.

¹⁷ Teilung.

¹⁸ ausgearbeitet.

¹⁹ Wegen Gelegenheit.

²⁰ überlassen.

²¹ berichtet.

²² St. Wolfgang in Triesen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 512.

²³ Triesen (FL).

²⁴ haften bleiben.

²⁵ Vorgelegt.

²⁶ verglichen.

Jodoc Peinmpp, kayserlicher reichshofcanzley viceregistrator.
Numero 7 ist oben in dem allegato²⁷ sub numero 3 mit begrieffen.

e-archiv.li

²⁷ abgeschickten.